

Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark an der ST 2252 II“

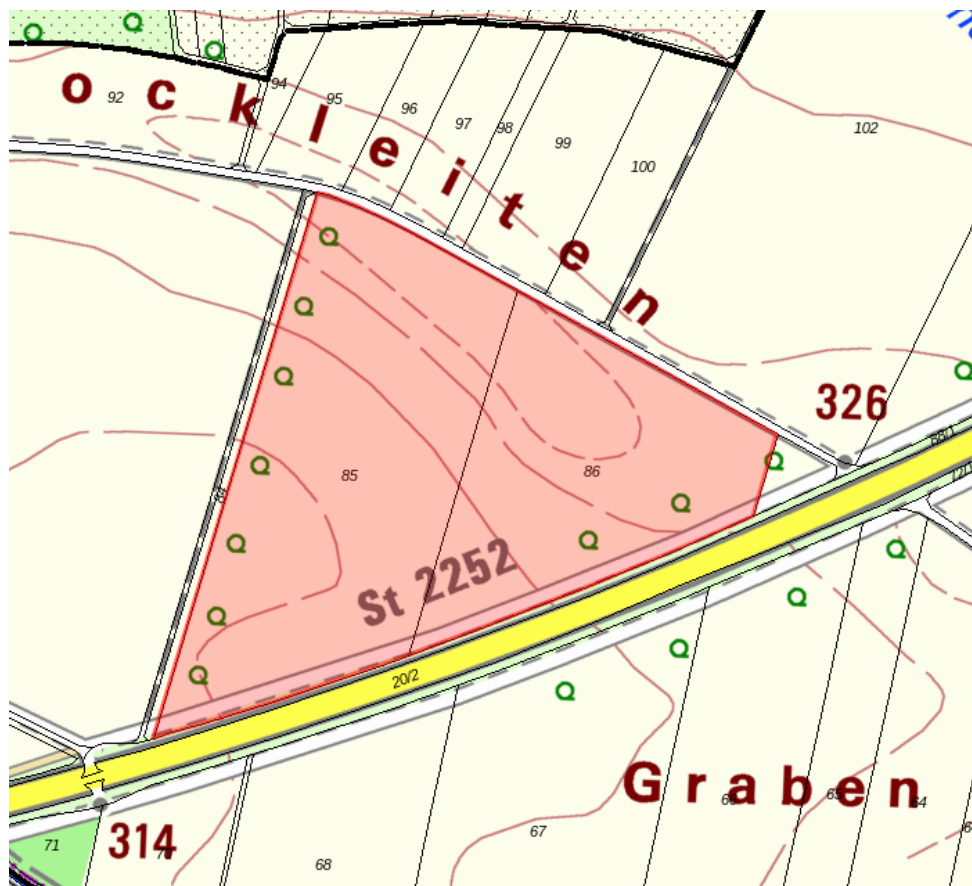
Die Marktgemeinde beabsichtigt, auf den Flurstücken 85 und 86 der Gemarkung Mailheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Hierfür hat der Marktgemeinderat am 16.05.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark an der ST 2252 II“ einstimmig beschlossen. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden, da sich der B-Plan aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

Die Marktgemeinde beschließt die Einleitung des Verfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark an der ST 2252 II“

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark an der ST 2252 II“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark an der ST 2252 II“ namentlich die Flurstücke: Flurstücke 85 und 86 der Gemarkung Mailheim.

Die Planung dient der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der genannten Fläche, um den Klimazielen der Bundesregierung und des Freistaats Bayern gerecht zu werden.



Übersichtsplan Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans

Ipsheim, 12.06.2024

Stefan Schmidt



Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister